

**Fachdienst Umwelt und Klimaschutz**

Ringstraße 38b, 26721 Emden

STADT EMDEN | Postfach 2254 | 26702 Emden

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg  
Frau Cordes  
Theodor-Tantzen-Platz 8  
26122 Oldenburg

Ihr Zeichen: 31.12-40211/1-4.1.12  
Ihre Nachricht vom: 14.08.2024  
Mein Zeichen:  
Meine Nachricht vom:

Ansprechperson

Zimmer 109  
Telefon 04921 87-1270  
Telefax 04921 87-101270  
E-Mail petrasabelhaus@emden.de  
Datum 28.08.2024

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);  
Antrag der EWE HYDROGEN GmbH, Standort Emden-Ost auf Errichtung und Betrieb  
einer Wasserstofferzeugungsanlage für die Erzeugung von Wasserstoff (320MWe) am  
o.g. Standort (Nr. 4.1.12 EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV) – 1. Teilgenehmigung**

Sehr geehrte Frau Cordes,

Sie baten vor einer Stellungnahme um die Beantwortung der folgenden Fragen.

**1. Liegen aus Ihrer Sicht Anhaltspunkte dafür vor, dass das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im UVPG genannten Schutzgüter haben kann?**

**2. Kann der beantragte vorzeitige Beginn – gegebenenfalls mit welchen Auflagen – zugelassen werden?**

**3. Reichen die vorliegenden Antragsunterlagen für Ihre Stellungnahme und eine erforderliche öffentliche Auslegung gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 BImSchG aus beziehungsweise welche Unterlagen werden noch im Einzelnen für Ihre Prüfungen benötigt?**

**4. Zusatz für die Untere Naturschutzbehörde:**

**Ich bitte um eine Aussage dazu, ob eine Befreiung im Sinne von § 63 Absatz 2 Nummer 5 BNatSchG notwendig ist und daher anerkannte Naturschutzvereinigungen zu beteiligen sind.**

**Stellungnahme untere Naturschutzbehörde**

Antwort zu Frage 1:

Der geplante Bau und Betrieb der Elektrolyseanlage durch die EWE HYDROGEN GmbH am Standort Emden-Ost geht schutzgutspezifisch überwiegend mit geringen und mittleren, z. T. aber auch mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen einher. Letztere ergeben sich insbesondere aufgrund der großflächigen dauerhaften Überprägung und (Teil-)Versiegelung von Boden, dem Verlust von Brutplätzen örtlich vorkommender Offenlandarten sowie dem Lebensraumverlust für aquatische Arten durch wasserbauliche Maßnahmen.



STADT EMDEN  
Frickensteinplatz 2  
26721 Emden

Telefon 0 49 21 87-0  
Telefax 0 49 21 87-15 87  
stadt@emden.de | www.emden.de

Sparkasse Emden  
IBAN: DE68 2845 0000 0000 0006 38 | BIC: BRLADE21EMD  
Weitere Konten: www.emden.de (Stichwort: Stadtkasse)



Sofern nachteilige Auswirkungen auf die nach § 2 UVPG zu berücksichtigenden Umweltschutzgüter nicht bereits durch die Umsetzung verschiedenster Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden können, sind Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Mit der fachgerechten Umsetzung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen gehen von dem Vorhaben somit keine erheblichen nachhaltigen Umweltauswirkungen oder Gefahren aus.

Antwort zu Frage 2:

Der vorzeitige Baubeginn kann seitens der Untere Naturschutzbehörde bei Beachtung und Umsetzung der schutzgutspezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus den Umweltverträglichkeits-Vorprüfungen, der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zur 1. Teilgenehmigung (Bauvorbereitende Maßnahmen) zugelassen werden.

Antwort zu Frage 3:

Ja.

Antwort zu Frage 4:

Da das Vorhaben aufgrund der räumlichen Distanz keine Auswirkung auf Natura 2000-Gebiete aufweist, ist somit keine Befreiung im Sinne von § 63 Absatz 2 Nummer 5 notwendig und daher keine Beteiligung der Naturschutzvereinigungen erforderlich.

#### **Stellungnahme untere Wasserbehörde**

Antwort zu Frage 1:

Wenn die einzelnen Abwasseraufbereitungsprozesse nach dem aktuellen Stand der Technik umgesetzt und betrieben werden und alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die UVPG-Schutzgüter zu erwarten.

Antwort zu Frage 2:

Der vorzeitige Beginn kann für die unter die 1. TG fallenden Maßnahmen zugelassen werden. Dem Gesamtvorhaben stehen keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

Antwort zu Frage 3:

Die Direkteinleitungen gemäß § 8 WHG können so wie vorgelegt nicht beantragt werden. Es sind 3 einzelne Anträge (kein Sammelantrag) samt zugehöriger Unterlagen bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen. Insgesamt sind die Antragsunterlagen zu ergänzen und zu vervollständigen.

Die wasserrechtlichen Genehmigungen sind separat vom BlmSch-Antrag bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Dazu gehören folgende Direkteinleitungen:

#### **Niederschlagswasser**

Einleitung über Regenrückhaltebecken in Uhlkampschloot

#### **Kleinkläranlage**

Einleitung direkt in Uhlkampschloot

#### **Prozessabwasser**

Über Aufbereitungsanlage direkt in Uhlkampschloot

#### **Niederschlagswasser aus den Auffangwannen der Transformatoren auf dem Baugrundstück**

**A**

Einleitung über Regenrückhaltebecken in Uhlkampschloot



## **Niederschlagswasser aus den Auffangwannen der 2 Transformatoren auf dem TenneT Gelände**

Ableitungsweg ist noch in Klärung

Für die Einleitung des Niederschlagswassers aus den Transformatorenauffangwannen beider Grundstücke sind bisher keine Antragsunterlagen eingegangen.

Weiterhin ergänzend zu der Darstellung zur Antragsituation in Anlage 1.2 Vorhabensbeschreibung unter 17.1.1 der Hinweis, dass grundsätzlich für alle Grundwasserentnahmen eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich ist, so auch für die in 17.1.1.1 Baubeschreibung genannte geschlossene Wasserhaltung zur Absenkung des Grundwassers im zu verrohrenden Grabenbereich, wie auch für eine Baugrubenwasserhaltung für das nach 17.1.3.2 zu errichtende Regenrückhaltebecken. Entsprechende Erlaubnisanträge sind noch einzureichen.

Im Antragsordner 4/7 wird auf Seite 395/1031 die statische Berechnung einer Kabeltreppe für das Bauvorhaben „Neubau einer Trafowanne, Holstenstraße, 26723 Emden“ aufgeführt. Hier sollte dargelegt werden, ob es sich um eine weitere Errichtung eines Transformators mit Auffangwanne und zusätzlicher Einleitung handelt oder wurde hier eine falsche Adresse hinterlegt?

### **Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde**

Antwort zu Frage 1:

Nein

Antwort zu Frage 2:

Ja, entsprechend der Antwort zu Frage 3 ist mit Auflagen bzgl. des Umgangs mit Bodenaushub/bodenkundlicher Baubegleitung und der Verifizierung von Kampfmitteln für den Bereich der Trafostandorte C24 und C18 zu rechnen, soweit die Antragsunterlagen hierzu keine Änderung erhalten.

Antwort zu Frage 3:

Im Rahmen des Genehmigungsantrages wurden im Abschnitt 12.9 Sonstiges zur Kampfmitteluntersuchung im Bereich des Umspannwerkes Emden Ost, in dem die Transformatoren C18 und C24 für das Elektrolysewerk aufgestellt werden sollen, ein Bericht der Schollenberger Kampfmittelbergung vom 30.04.2014 (jedoch ohne Freigabekarte in der Anlage) sowie ein Übersichtlageplan „Absteckung – Kampfmitteluntersuchung – Baufeld – Tiefensondierung des Ingenieurbüro Kuhn + Partner (ohne Datum) beigefügt. Bei der Darstellung in dem Übersichtsplan des Ingenieurbüro Kuhn + Partner handelt es sich lediglich um die Darstellung der Kampfmittelverdachtsflächen auf dem Betriebsgrundstück des Umspannwerkes gemäß einer vorgelegten Auswertung der alliierten Luftbilder BA-Nr.: OS 1379 des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 25.06.2012, für die eine Tiefensondierung durchgeführt werden sollte (und wurde), die nochmals mit einer farblicher Unterlegung der Verdachtspunkte versehen wurde. Hierbei handelt es sich nicht um die im Bericht der Schollenberger Kampfmittelbergung vom 30.04.2014 angegebenen Freigabekarte. Ergänzend hierzu der Hinweis, dass sich die vorgelegte Freigabedokumentation sich auf Bereiche des Betriebsgrundstückes des Umspannwerkes bezieht, die nicht mit den Trafoanlagen C24 und C18 überplant sind. Hierzu liegt hier im Hause das Ergebnis der Luftbilddauswertung aus dem Jahre 2012 (BA-Nr.: OS1379) vor.

Da nicht auszuschließen ist, dass sich die Erkenntnislage nach weiterer Öffnung der alliierten Archive und damit weiterer zur Auswertung zur Verfügung stehender Luftbilder verändert hat, ist hierzu eine Aktualisierung der Auswertung der alliierten Luftbilder im Hinblick auf die beantragten



Baumaßnahmen vornehmen zu lassen und das Ergebnis der Auswertung den Antragsunterlagen beizufügen.

Unter Abschnitt 17.2.9 - Art der baulichen Anlage/Aufsandung - wird erläutert, dass der für die Aufsandung verwendete Sand aus der Kieskuhle der Ludwig Würdemann Tiefbau GmbH stammt und die Qualität des Materials im Prüfbericht der Fa. StraPs vom 22.05.2024 beschrieben ist. Dieser Prüfbericht ist den vorgelegten Antragsunterlagen nicht beigelegt und daher noch zu ergänzen.

Das vorgelegte Bodenschutzkonzept ist hinsichtlich der bisher vorgelegten meist allgemeinen gehaltenen Darstellungen insgesamt und insbesondere im Hinblick auf Eingriffe in sulfatsaure Bodenbereiche für die aktuell beantragten Tiefbaumaßnahmen/Eingriffe (hier Oberbodenabtrag im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen, Gewässerausbauten, Herstellung eines Regenrückhaltebeckens und Herstellung Trafofundamente) bzgl. der betroffenen Medien Boden und Grundwasser weitergehend zu konkretisieren, die Durchführung vorgeschlagener Vorgehensweisen sind gutachterlich bzw. von Seiten des begleitenden Sachverständigen entsprechend zu begründen. Soweit zutreffend, sind dabei die vorliegenden „Einschätzungen“ aus den orientierenden abfall- und bodenschutzrechtlichen Untersuchungen von Böker und Partner vom 17.02.2023 und 29.01.2024 bzgl. sulfatsauren Eigenschaften“ zu berücksichtigen und konzeptionelle Vorgaben für Aushub, Lagerung und Entsorgung sowie erforderliche Untersuchungen auch unter Berücksichtigung der landesspezifischen Vorgaben aufzuzeigen.

#### **Stellungnahme Bauaufsicht**

Antwort zur Frage 1:

Kein Belang der Unteren Bauaufsicht.

Antwort zur Frage 2:

Seitens der Unteren Bauaufsicht kann dem vorzeitigen Beginn zugestimmt werden.

Antwort zur Frage 3:

Nein, die Vorprüfung des einkonzentrierten Bauantrages zum Abschnitt 12 hat ergeben, dass nachstehend aufgeführte Unterlagen noch vorgelegt bzw. ergänzt werden müssen:

- Inwiefern gilt § 61 (1) Nr. 3 NBauO? Je nach Abhängigkeit hiervon ist weiter vorzugehen.
- Das Antragsformular zur Baugenehmigung ist nicht vollständig und korrekt ausgefüllt.
- Es wird nicht ersichtlich um wie viel bauliche Anlagen es sich im Sinne der NBauO handelt. Sofern § 61 (1) Nr. 3 NBauO gilt mit § 2 (2) NBauO. Sofern § 61 (1) Nr. 3 NBauO nicht gilt gem. § 2 (1) NBauO und § 2 (2) NBauO.
- Der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung (§ 67 (1) NBauO) ist nicht gem. § 3a NBauO eingereicht. Bei einem genehmigungspflichtigen Bauantrag (§ 59 NBauO) ist bezüglich der digitalen Antragseinreichung zum Abschnitt 12 Rücksprache mit Petra Meyer zu halten.
- Die Bauvorlagen entsprechen nicht § 3 NBauVorIVO
- Die Bezeichnung der Baumaßnahme entspricht nicht § 2 (13) NBauO
- § 5 (1) Satz 1 Nr. 1 NBauVorIVO fehlt
- § 5 (1) Satz 1 Nr. 2 NBauVorIVO entspricht nicht § 11 NBauVorIVO
- § 5 (1) Satz 1 Nr. 3 NBauVorIVO fehlt
- § 5 (1) Satz 1 Nr. 4 NBauVorIVO fehlt
- § 5 (1) Satz 1 Nr. 5 NBauVorIVO in Verbindung mit § 65 (3) Satz 1 NBauO ist nicht nachvollziehbar
- § 5 (1) Satz 1 Nr. 6 NBauVorIVO in Verbindung mit § 65 (3) Satz 2 NBauO ist nicht nachvollziehbar
- § 5 (1) Satz 1 Nr. 7 NBauVorIVO fehlt



Der Entwurfsverfasser Dr. Ing. Rolfes wird hiermit seitens der Unteren Bauaufsicht zur Behebung der Mängel aufgefordert, mit angemessener Fristsetzung bis zum 10.10.2024, gem. § 69 (2) Satz 2 NBauO.

**Stellungnahme Brandschutz**

Keine Bedenken / keine Nachforderungen zu diesem Zeitpunkt / Prüfungsstand

Hinweis: ggfls. ergeben sich Nachforderungen aus der detaillierten Prüfung des vorgelegten Brandschutzkonzeptes

**Stellungnahme Stadtplanung**

Keine Bedenken / keine Nachforderungen zu diesem Zeitpunkt / Prüfungsstand

**Stellungnahme Straßenverkehr**

Keine Bedenken / keine Nachforderungen zu diesem Zeitpunkt / Prüfungsstand

**Stellungnahme Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden**

Keine Bedenken / keine Nachforderungen zu diesem Zeitpunkt / Prüfungsstand

Im Auftrag

Petra Sabelhaus

